



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2751

Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Per E-Mail:

An die Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Sachbearbeiterin
Frau von Strünk

Telefon
(089) 5597-3625

Telefax
(0180) 1000965-00307
3,9 ct/min zzgl. gesetzl. USt.

E-Mail
Stefanie.Struenk@stmj.bayern.de

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben	Datum
L 21 vom 10. April 2014	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom E2-3262-II-9214/2010	22. April 2014

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung von Transparenz politischer Weisungen gegenüber Staatsanwälten

Antrag der Fraktionen von PIRATEN und CDU - Drucksache 18/1660

Mit 1 Anlage

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10. April 2014, mit dem Sie unserem Haus Gelegenheit geben, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung von Transparenz politischer Weisungen gegenüber Staatsanwälten schriftlich Stellung zu nehmen.

Herr Staatsminister Professor Dr. Bausback hat mit Schreiben vom 20. März 2014 zu Ihrer vorangegangenen Anfrage und den übersandten Fragen um Verständnis gebeten, dass er sich nicht in die internen Diskussionen, die im Landtag eines anderen Landes stattfinden, einmischen möchte.

Vor diesem Hintergrund bitte ich ebenfalls um Verständnis, dass auch zu dem nunmehr übersandten Gesetzentwurf, der derzeit im Schleswig-Holsteinischen Landtag beraten wird, keine Stellungnahme unseres Hauses erfolgen wird.

Zu Ihrer ergänzenden Information füge ich eine Drucksache des Bayerischen Landtages vom 2. Dezember 2010 (LT-Drs. 16/6223) bei, die eine Schriftliche Anfrage zu Weisungen an Staatsanwaltschaften und die Antwort unseres Hauses hierauf zum Gegenstand hat.

Mit freundlichen Grüßen

gez. von Strünk
Ministerialrätin

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Streibl FW**
vom 12.04.2010

Weisungen an Staatsanwaltschaften

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie oft hat das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bzw. die Ministerin seit dem Jahr 2000 Weisungen im Rahmen der externen Weisungsbefugnis (Sachbehandlung in Einzelfällen) an die Staatsanwaltschaften erteilt (Auflistung nach Jahren)?
2. An welche Staatsanwaltschaften und aus welchen Gründen wurden diese Weisungen erteilt?
3. Wurden die Weisungen durch die Staatsanwaltschaften stets befolgt oder gab es Einwände, und wie wurden diese gegebenenfalls berücksichtigt?
4. Gab es Fälle, in denen Staatsanwälte den Weisungen nicht nachkommen wollten, und wie wurde gegebenenfalls darauf reagiert?
5. Wie viele Berichte zu Einzelfällen wurden vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bzw. der Ministerin seit dem Jahr 2000 angefordert (aufgelistet nach Jahr, Staatsanwaltschaft, Fall)?
6. In wie vielen Fällen wurde daraufhin eine Weisung zur Sachbehandlung erteilt (Auflistung nach Jahr, Fall und Inhalt der Weisung)?
7. Wie bewertet die Staatsregierung die Entschließung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PACE) vom 30.09.2009 hinsichtlich der Forderung, Deutschland möge ein System der Selbstverwaltung der Justiz einführen, und zwar gemäß der Justizräte (judicial councils), die in den meisten europäischen Staaten vorhanden sind, und es möge die Möglichkeit abschaffen, dass Justizminister der Staatsanwaltschaft Anweisungen zu einzelnen Fällen geben?
8. Welche Schritte gedenkt die Staatsregierung diesbezüglich zu ergreifen?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 22.10.2010

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich in Abstimmung mit den bayerischen Generalstaatsanwälten wie folgt:

Zu 1. bis 4.:

Die Rechtslage zu Weisungen an die Staatsanwaltschaften stellt sich wie folgt dar:

Die §§ 144 ff. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) befassen sich mit der Stellung der Staatsanwaltschaft. § 146 GVG bestimmt, dass die Beamten der Staatsanwaltschaft den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen haben.

Anweisungen im Sinn des Gesetzes sind sowohl allgemeine Anordnungen, die etwa in Gestalt von Richtlinien der Einheitlichkeit der Strafverfolgung dienen, als auch Weisungen, welche die Sachbehandlung im Einzelfall betreffen. Nach § 147 Nr. 2 GVG steht das Recht auf Aufsicht und Leitung der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Landes zu.

Seit dem in der Anfrage genannten Jahr 2000 hat es gleichwohl weder von mir noch von meinem Vorgänger noch von Beamten des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Einzelfallweisungen gegeben, wie im konkreten Ermittlungsverfahren zu verfahren ist. Insofern erübrigen sich Antworten auf die Fragen 2 bis 4.

Selbstverständlich kann es in Einzelfällen Rückfragen zum Sachverhalt, fachlichen Besprechungsbedarf oder Prüfbitten geben. Dies folgt schon aus dem gesetzlich verankerten Recht und der korrespondierenden Pflicht zur Aufsicht und Leitung, die letztlich Ausfluss der parlamentarischen Verantwortung ist. Ein konkretes Beispiel für Anregungen aus letzter Zeit ist etwa, dass bei von den Staatsanwaltschaften übersandten Antragsentwürfen zu Führungsaufsichtsbeschlüssen Ergänzungen erbeten worden sind. Gerade wenn es um den Schutz der Bevölkerung vor Rückfalltaten geht, überprüfen wir die vorgelegten Einzelfälle genau. In solchen Fällen ergehen evtl. Anregungen, aber keine Weisungen.

Zu 5.:

Dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird von den bayerischen Staatsanwaltschaften jährlich zu durchschnittlich 300 Ermittlungs- bzw. Strafverfahren fortlaufend berichtet. Da die bayerischen Staatsanwaltschaften im Jahr ca. 550.000–600.000 Ermittlungsverfahren führen, bedeutet dies, dass etwa eines von 2.000 Verfahren eine „Be-

richtssache“ ist. Grundsätzlich wird die Berichterstattung nicht vom Staatsministerium im Einzelfall angefordert, sondern erfolgt selbstständig durch die Staatsanwaltschaft. Grundlage hierfür ist die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über die Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) in der Fassung vom 7. Dezember 2005 (JMBl 2006, S. 2). Hiernach besteht eine Berichtspflicht in allen Strafsachen, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten, wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung oder aus anderen Gründen weitere Kreise beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden, oder die zu Maßnahmen der Justizverwaltung oder der Gesetzgebung Anlass geben können.

Daneben gibt es Berichte aus besonderen Gründen. So wird beispielsweise berichtet zu Gnadenverfahren und besonders wichtigen Strafvollstreckungsangelegenheiten, z. B. zur Überwachung gefährlicher Straftäter im Rahmen der Bewährungs- und Führungsaufsicht, ferner zu bestimmten Vorgängen der internationalen Rechtshilfe. Zu nennen sind ferner parlamentarische Anfragen sowie Vorgänge, in denen aufgrund der Eingabe, Beschwerde oder Anfrage eines Bürgers oder einer Behörde eine Unterrichtung erforderlich ist. Hierbei handelt es sich häufig um einen Einzelbericht zum aktuellen Sachstand des betreffenden Verfahrens.

Eine Auflistung sämtlicher Berichterstattungen ist mit zumutbarem Aufwand nicht zu bewerkstelligen. Eine Auflis-

tung von Fällen wäre auch aus Gründen des Datenschutzes höchst problematisch, da es letztlich unvermeidbar wäre, die Namen Betroffener, insbesondere der Verfasser von Eingaben oder der Beschuldigten eines Strafverfahrens, zu nennen.

Zu 6.:

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 wird verwiesen.

Zu 7.:

Die von der parlamentarischen Versammlung des Europarates in ihrer Resolution (1685 /2009) geforderte Einführung eines Systems der Selbstverwaltung der Justiz in Form von Justiz(verwaltungs)räten in Deutschland wäre nach allgemeiner Ansicht nicht ohne entsprechende Änderung des Grundgesetzes realisierbar. Die dafür notwendige breite Zustimmung in den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes ist nicht erkennbar. Was die Staatsanwaltschaften angeht, wäre die Zulässigkeit allgemeiner Weisungen ohne die zumindest theoretische Möglichkeit der Durchsetzung auch im Einzelfall wenig schlüssig.

Zu 8.:

Die Staatsregierung ist der Auffassung, dass sich das bisherige System der Verwaltung der Justiz, das den Gerichten bereits in weiten Teilen Selbstverwaltungsrechte einräumt, bewährt hat; ein Übergang zu einem System der Justiz(verwaltungs)räte lässt Vorteile für die Bayerische Justiz nicht erkennen. Entsprechendes gilt für die Staatsanwaltschaften.